

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Gründe und Ziele

Aus Sicht des Gesetzgebers

haben zu wenige Menschen in Deutschland eine betriebliche Altersversorgung!

Besonders betroffen sind

- kleine und mittelständische Unternehmen
- Geringverdiener.

Ziele des Betriebsrentenstärkungsgesetzes sind

- eine Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- die betriebliche Altersversorgung auch für Geringverdiener und Mitarbeiter kleinerer Unternehmen als wichtige Säule der Altersvorsorge zu etablieren

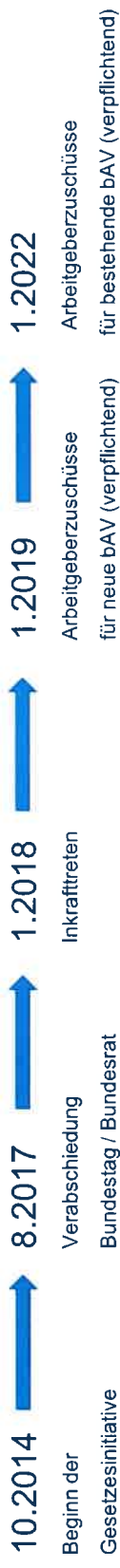
Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Kernpunkte und Fahrplan

Zwei Kernpunkte enthält die Reform der Betriebsrente

- Verbesserung der Rahmenbedingungen
- Sozialpartnermodell

Fahrplan der neuen Betriebsrente



Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeber-Zuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse

- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bezuschussung der Entgeltumwandlung mit 15 % des Umwandlungsbetrages

Für alle ab 2019 abgeschlossene Entgeltumwandlungsvereinbarungen

Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 2022 verpflichtend

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse

Erhöhung des Förderrahmens

- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Ausweitung des Förderrahmens auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG)

Davon 4 % der BBG steuer- und sozialversicherungsfrei und 4 % der BBG nur steuerfrei

Anrechnung von Beiträgen, die nach § 40b EStG a.F. versteuert werden, auf den steuerfreien Rahmen

Praxistipp

Vereinfachung für die Arbeitgeber, durch den Wegfall der Abgrenzung zwischen Altzusage und Neuzusage

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens

Geringverdiener-Förderung

- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Staatliche Unterstützung von Arbeitgeberzuschüsse für Geringverdiener

Arbeitgeber erhält 30 % des Arbeitgeberbeitrages über Verrechnung der Lohnsteuer zurück

Voraussetzungen

- Arbeitgeberzuschuss zwischen 240 € und 480 € p.a.
- Vertrag mit Vertriebskosten über Gesamtlaufzeit verteilt (keine Zillmerung)
- Arbeitnehmer mit Monatsbruttogehalt von max. 2.200 €

Praxistipp

Bestehende bAVs mit Arbeitgeberzuschuss sollten bezüglich der Neuregelung überprüft und eventuell angepasst werden

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- **Opting-out**
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Möglichkeit in ein Opting-out-System auf tarifvertraglicher Basis einzuführen

Alle Arbeitnehmer erhalten ab einem zuvor definierten Zeitpunkt (Bsp. Ende Probezeit) eine bAV
Der Arbeitnehmer muss aktiv widersprechen

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- **Verbesserung Riester**
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Gleichstellung der bAV-Riester mit dem privaten Riester
Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge auf Leistungen der bAV-Riester in der Rentenphase

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester

- Freibetrag Grundsicherung

- Vervielfältigungsregelung
- Nachzahlungsmöglichkeiten

Es wird nicht mehr die volle Leistung der betrieblichen Altersversorgung und weiterer geförderter Vorsorgen auf die Grundsicherung angerechnet

Aktueller monatlicher Freibetrag: 200 €
Freibetrag soll regelmäßig angepasst werden

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung

- Vielfältigkeitsregelung

- Nachzahlungsmöglichkeiten

Arbeitnehmer können beim Ausscheiden aus einem Unternehmen steuerfrei einen bestimmten Betrag zur betrieblichen Altersversorgung verwenden

Zukünftige Berechnung des Betrages:

4 % der Beitragsbemessungsgrenze x Beschäftigungsjahre (max. 10 Jahre)

Keine Anrechnung schon gezahlter Beiträge

Praxistipp

Durch die Vereinfachung der Regelung könnte diese Zahlung zur betrieblichen Altersversorgung zukünftig bei Abfindungszahlungen eine größere Rolle spielen

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Was ändert sich?

Änderungen in der betrieblichen Altersversorgung für alle

- Verpflichtende Arbeitgeberzuschüsse
- Erhöhung des Förderrahmens
- Geringverdiener-Förderung
- Opting-out
- Verbesserung Riester
- Freibetrag Grundsicherung
- Vervielfältigungsregelung
- **Nachzahlungsmöglichkeiten**

Nach einer Aussetzung der Beitragszahlung (Bsp. nach Elternzeit oder Auslandsaufenthalt) besteht zukünftig die Möglichkeit den Beitrag aus der beitragsfreien Zeit nachzuzahlen

Maximaler Nachzahlungsbetrag:
8 % der Beitragsbemessungsgrenze x 10

Diese Regelung soll auch rückwirkend für alle Arbeitnehmer gelten

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.
Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.
Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistungen
- Portabilität
- Eigener Anlagestock

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.
Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.
Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistungen
- Portabilität
- Eigener Anlagestock

Arbeitgeber ist nur zu der Zahlung des Beitrages an die
Versorgungseinrichtung verpflichtet

Tarifverträge können einen zusätzlichen Sicherungsbeitrag
vorsehen, dieser ist dann nur vom Arbeitgeber zu zahlen

Der Sicherungsbeitrag dient dem Erreichen des
bestimmten Versorgungsniveaus

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.
Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.
Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- **Keine Garantien**
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistungen
- Portabilität
- Eigener Anlagestock

Als Konsequenz der reinen Beitragszusage gibt es ein Verbot von Garantien

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.

Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.

Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

- Ausschließlich Rentenleistungen
- Portabilität
- Eigener Anlagestock

Der Arbeitgeber muss Entgeltumwandlung mit 15 % bezuschussen,
wenn Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden

Zusätzlich Sicherungsbeträge möglich

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.

Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.

Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

Ausschließlich Rentenleistungen

- Portabilität
- Eigener Anlagestock

Es darf lediglich eine Rentenleistung gezahlt werden

Eine Kapitalzahlung ist nicht möglich

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.

Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.

Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistungen
- **Portabilität**
- Eigener Anlagestock

Bei Arbeitgeberwechsel kann eine Übertragung des Deckungskapitals von einer betrieblichen Altersversorgung in ein Sozialpartnermodell erfolgen

Bei Arbeitgeberwechsel und Branchenwechsel kann eine Übertragung des Deckungskapitals eines Sozialpartnermodell in ein anderes Sozialpartnermodell erfolgen

Eine Übertragung aus einem Sozialpartnermodell in eine betrieblichen Altersversorgung ohne Sozialpartnermodell ist **NICHT** möglich

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Sozialpartnermodell

Das Sozialpartnermodell kann nur im Rahmen eines Tarifvertrages vereinbart werden.
Aktuell ist noch unklar in welchen Branchen, welche Inhalte in den Tarifverträgen vereinbart werden.
Ohne tarifvertragliche Umsetzung ist das Sozialpartnermodell ohne Wirkung.

Eckpunkte des Sozialpartnermodells

- Reine Beitragszusage
- Keine Garantien
- Zusatzbeiträge des Arbeitgebers
- Ausschließlich Rentenleistungen
- Portabilität
- **Eigener Anlagestock**

Durchführungswege des Sozialpartnermodells:

- Pensionsfonds
- Direktversicherung
- Pensionskasse

Die einzelnen Beiträge werden in einem separaten Anlagestock verwaltet

Betriebsrentenstärkungsgesetz – FINE

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Fragen?

Betriebsrentenstärkungsgesetz – Die Änderungen bei der betrieblichen Altersversorgung